

Beitrag für ZEIT ONLINE am 13. 01. 2010

Vergewaltigungstäter in Heinsberg bleibt auf freiem Fuß **Der Bundesgerichtshof lehnt nachträgliche Sicherungsverwahrung ab** **Nun ist die Politik gefordert**

Der Sexualstraftäter Karl D. kommt nicht in die „nachträgliche Sicherungsverwahrung“. So hat der Bundesgerichtshof heute endgültig entschieden.

Dieser Mann hatte zwei Strafen von fünfeinhalb und vierzehn Jahren wegen grausamer Vergewaltigung von drei Schülerinnen verbüßt. Vor knapp einem Jahr wurde er aus einer bayerischen Strafanstalt entlassen. Dann zog er zu seinem Bruder nach Heinsberg-Randerath. Dort hatte Landrat Stephan Pusch aus Sorge die Öffentlichkeit fragwürdig informiert. Es löste anhaltende Bürgerproteste bis hin zu NPD-Mahnwachen aus. Polizei patrouilliert seither an der Wohnstätte. Für die Brüder wird das Leben nach eigenem Bekunden zur Hölle.

Schon 2009 hatte es das Landgericht München abgelehnt, die 2004 gesetzlich geschaffene „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ anzuordnen. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde jetzt vom Bundesgerichtshof verworfen. Neue Ängste, Proteste und Druck auf den Gesetzgeber zeichnen sich ab. Aber das Gericht konnte gar nicht anders entscheiden. Von Anfang an hatte nämlich das Gesetz einen Mangel: Nachträglich, also am Ende der Strafhaftzeit, darf die Verwahrung lediglich angeordnet werden, wenn neue Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des verurteilten Sexual- oder Gewalttäters hinweisen.

Dieses Gesetz war eine Totgeburt. Nach „neuen Tatsachen“ zu suchen, gleicht der Jagd auf ein Phantom. Der Sachverständige Leygraf hatte es 2004 den Bundestagsabgeordneten vorgehalten: „Es geht in Fällen nachträglicher Sicherungsverwahrung schlicht darum, eine frühere Entscheidung nachträglich zu korrigieren, weil es nicht der Realität entspricht, dass sich wahre Gefährlichkeit des Täters erst im späteren Strafvollzug zeigt und vorher nicht sichtbar gewesen ist.“ Manche Abgeordnete hatten diesen Geburtsfehler sogar bewusst hingenommen, weil sie so eine geringe Chance für die Anwendung des Gesetzes sahen. Nur der Raison in der damaligen rot-grünen Koalition zuliebe hatten sie das Gesetz gebilligt.

Der Gesetzesfehler bestätigt sich beispielhaft wieder im Fall des Karl D. Seine sadistischen Neigungen waren dem erkennenden Gericht 1995 bekannt. Sie wurden jetzt erneut festgestellt. Sie sind damals nur anders als heute bewertet worden. Das aber stellt keine neuen Tatsachen dar.

Wir müssen uns also auf diese eindeutige Rechtslage einstellen. Die Politik in Bund und Ländern muss schnellstmöglich nötige Konsequenzen ziehen. Allzu lang hat man sich mit gesetzgeberischer Flickschusterei begnügt. Stetig wurde diese Verwahrung ausgedehnt, indem man auf einzelne Gerichtsentscheidungen kurzatmig und populistisch reagierte („Wegschließen – und zwar für immer“). Vermeintlich stopfte man Löcher, ohne wirklich Sicherheit zu schaffen. Welches aber sind mögliche und nötige Folgerungen?

Sehr schnell wird die Bundesregierung entscheiden müssen, ob sie die noch weitaus brisantere Entscheidung einer Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom vergangenen Dezember hinnimmt oder die dortige Große Kammer anruft. So oder so wird es dabei bleiben: Nicht schon im Urteil sondern erst nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung verstößt gegen fundamentale Schutzprinzipien. Sie stellt eine weitere Bestrafung dar, und sie wendet nachträglich erlassene Gesetze rückwirkend an. Wann immer

die europäische Gerichtsentscheidung rechtskräftig wird, die Landesjustizbehörden müssen sich darauf einstellen, dass 50-100 Sicherungsverwahrte demnächst auf freien Fuß gesetzt werden müssen. Ihre Entlassung ist rechtzeitig vorzubereiten. Wohin sollen sie gehen? Welche Nachbarschaft wird sie dulden? Die sich anschließende Führungsaufsicht muss personell so ausgestattet werden, dass sie mit den Entlassenen sinnvoll arbeiten kann. Von einem Bewährungshelfer können allenfalls 10, nicht indes 60 solcher Schwerstgefährdeter betreut werden. Geld dafür gewinnt man aus dem Wegfall der kostenintensiven Dauerhaftplätze dieser noch Verwahrten.

Nötig ist seit Langem weiterhin eine Gesamtreform von Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung. Vorschläge einer Verfassungsrechts- und Europarechts-gemäßen einheitlichen „vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ haben wir unterbreitet. Im Urteil kann die spätere Verwahrung in Aussicht gestellt werden, wenn schwere Gewalt- und Sexualstraftaten begangen worden sind, erhebliche Persönlichkeitsstörungen vorliegen und sich deswegen eine Gefährlichkeit abzeichnet. Ihre endgültige Anordnung am Strafende hängt von einer Bestätigung der Gefährlichkeit ab. Wenige Ersttäter und junge Täter wären mit erfasst.

Nötig ist es außerdem, öffentlich angesichts einer inzwischen entstandenen Sicherheitshysterie abzurüsten. Der Rechtsstaat kann nicht alle Sicherheitsrisiken durch Inhaftierung bewältigen. Wir müssen ja auch damit leben, dass manche Gewalttäter freigelassen werden, weil Beweisschwierigkeiten Anklage oder Verurteilung verhindern. Außerdem ist dem fälschlich in der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck entgegenzuwirken, solche Gewaltdelikte hätten drastisch zugenommen und wir seien wehrlos. Eher das Gegenteil ist der Fall: Leicht rückläufige Gewalt- und Sexualkriminalität und deutlich verbesserte Aufklärung, etwa durch DNA-Tests.

Der Autor ist emeritierter Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Gießener Universität. Mit Dr. Tillmann Bartsch hat er eine umfassende Untersuchung zur Sicherungsverwahrung in Deutschland vorgelegt.